

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/12/7 30b282/49

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.12.1949

Norm

ABGB §536

ABGB §761

AußStrG §165

Rechtssatz

Wenn einem gesetzlichen Miterben durch den letzten Willen des Erblassers ein Aufgriffsrecht hinsichtlich des ganzen Nachlasses eingeräumt worden ist, so kann dieses, solange ein Todeserklärungsverfahren hinsichtlich des Berechtigten anhängig ist, nicht ausgeübt werden, und ist das Verlassenschaftsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Todeserklärung auszusetzen.

Entscheidungstexte

3 Ob 282/49
Entscheidungstext OGH 07.12.1949 3 Ob 282/49
SZ 22/194

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0008333

Dokumentnummer

JJR_19491207_OGH0002_0030OB00282_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$